

## **Angaben gemäß § 41 c (2) Gasnetzzugangsverordnung**

### **Erforderliche Angaben zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens**

Auf Grundlage des § 41 c (2) Nr. 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) schreibt der Netzbetreiber die für die Prüfung eines Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben vor.

Der Anschluss dezentraler Biogaserzeugungsanlagen an Gasverteilungsnetze der Stadtwerke Kusel GmbH benötigt zum Zwecke der Prüfung eines Netzanschlussbegehrens die nachfolgenden Angaben in schriftlicher Form:

- 1 geplanter Standort der zu errichtenden Biogasanlage (Ort, Straße, Gemarkung, Flurstück)
- 2 geplante Lage des Netzanschlusspunktes (Ort, Straße, Gemarkung, Flurstück)
- 3 voraussichtliche maximale Einspeisekapazität [Nm<sup>3</sup>/h]
- 4 voraussichtlich maximaler einzuspeisender Volumenstrom [Nm<sup>3</sup>/h]
- 5 voraussichtliche Jahreseinspeisemenge [Nm<sup>3</sup>/Jahr]
- 6 voraussichtliche Einspeisung im jahreszeitlichen Verlauf
- 7 geplanter Termin der Inbetriebnahme
- 8 voraussichtliche Gasqualität des einzuspeisenden Biogases

Die Stadtwerke Kusel GmbH behält sich vor, vom Anschlussnehmer weitere Angaben zu verlangen, soweit diese zur Prüfung des Antrages erforderlich.

Auf die Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung sowie die Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 19 Absatz 2 und 3 EnWG wird hingewiesen.

## Bedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen an das Gasverteilnetz der Gemäß den Vorgaben des § 41 c Absatz 2 Nr. 2 der Gasnetzzugangsverordnung bestimmt der Netzbetreiber Bedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen.

Für den Netzanschluss an das Gasverteilnetz der Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)  
Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)  
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Bundesemissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dessen Verordnungen  
Druckgeräteverordnung  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
Technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS)  
Baustellenverordnung (BaustellV)  
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen  
Explosionsschutzrichtlinie (ATEX)  
Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln  
Eichordnung (EO)  
Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze,  
Technische Regeln, Arbeitsblatt G 2000 des DVGW  
Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb für dezentrale  
Erzeugungsanlagen nach § 19 Abs. 2 und 3 EnWG der Abschluss eines Netzkopplungsvertrages

Die technischen Anlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), den Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) sowie den polizeilichen und anderen relevanten behördlichen Vorschriften und Richtlinien (z. B. den Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)).

Die Stadtwerke Kusel GmbH wird nach Fertigstellung des Neuanschlusses technische Prüfungen durchführen.

Soweit mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Netzes Dritte beauftragt werden, müssen auch diese die jeweils erforderlichen Qualifikationen besitzen und auf Verlangen nachweisen können. Insbesondere ist hier das Regelwerk des DVGW zu beachten.

Die Die Einspeisung setzt sowohl einen Mindest-als auch einen Maximaldruck voraus.

## Netzauslastung und Engpässe

Die Direkteinspeisung von Biogas in das Endverteilnetz der ist nur im Rahmen der technischen Gegebenheiten des Netzes möglich und durch die Aufnahmemöglichkeit des Endverteilnetzes begrenzt. Eine Rückspeisung von Biogas aus dem Endverteilnetz der nicht möglich.

Aus diesem Grund ist insbesondere zu Zeiten vergleichsweise geringer Ausspeisung an Letztverbraucher mit Engpässen zu rechnen. Dies ist insbesondere in den Monaten April bis Oktober sowie darüber hinaus zu Zeiten geringer Ausspeisung, beispielsweise an Sonn- und Feiertagen, zu erwarten.

Weitergehende Informationen stellt die Stadtwerke Kusel GmbH gerne bereit.